

Mietbedingungen für Veranstaltungen in der Motorsport Arena Oschersleben

Für motorsportliche Veranstaltungen sowie für Fahrerlehrgänge und Versuchs- und Testfahrten sowie Präsentationsveranstaltungen in der Motorsport Arena Oschersleben gelten nachfolgende Bedingungen:

I. Vermietung

1. Anmeldung

Der Mietvertrag kommt zustande mit der Annahme des Angebots durch den Mieter, der von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Auftragsbestätigung sowie der Anerkennung der Mietbedingungen durch den Mieter. Eine Terminzusage seitens der Motorsport Arena Oschersleben GmbH (MAO) erfolgt schriftlich. Anschließend wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 40% der Angebotssumme in Rechnung gestellt. Diese wird bei Durchführung der Veranstaltung auf die Streckenmiete, bzw. bei Stornierung der Veranstaltung auf die Ausfallgebühr, angerechnet. Die Motorsport Arena Oschersleben behält sich ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Vertrag vor, sofern die Reservierungsgebühr noch nicht vollständig bezahlt ist.

Bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen, die gem. den FIA-, FIM- oder DMSB-Richtlinien genehmigungspflichtig sind, ist der MAO eine Durchschrift der Genehmigung, Versicherungsbestätigung und ein Exemplar der Ausschreibung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zuzusenden. Die Schadensabwicklung mit Versicherungen oder Teilnehmern der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Eine Untervermietung der Anlagen kann nur mit Zustimmung der MAO erfolgen und hat evtl. ein Agio zum vereinbarten Mietpreis zur Folge. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Nicht angemietete Anlagenteile werden von der MAO nach eigenem Ermessen genutzt.

Die Nutzungsdauer der Rennstrecke ist täglich von 08.30 – 18.00 Uhr, sofern nicht von der MAO anders bestimmt oder genehmigt.

2. Gebühren

Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise und Bedingungen. In den Preisen ist die Energieversorgung nicht enthalten. Der Stromverbrauch wird durch ein Energieberechnungssystem protokolliert und weiterberechnet. Der Wasserverbrauch wird durch Zählerablesungen ermittelt und zu den jeweils gültigen Tarifen (einschl. Abwassergebühr) in Rechnung gestellt, unter dem Vorbehalt, dass bei nachträglichen Tarifänderungen eine Korrektur erfolgen kann. Nach vorheriger Absprache kann eine Pauschalisierung vereinbart werden.

Die Zählerablesung von Wasser bzw. die entsprechende Mengenmessung der Energieversorgung müssen gemeinsam vom Beauftragten der MAO und des Veranstalters/Mieters durchgeführt werden. Der Beauftragte des Veranstalters/Mieters hat die abgelesenen Daten zu unterzeichnen. Ist bei den Ablesungen kein Vertreter des Veranstalters zugegen, gelten die Feststellungen der MAO als Grundlage für die Berechnung.

Die MAO führt nach der Veranstaltung eine Reinigung aller benutzten und verschmutzten Anlagen zu Lasten des Veranstalters durch. Hierzu gehören auch die Berechnung aller anfallenden Müllgebühren, insbesondere Sondermüll sowie Küchenabfälle und Altreifen. Die Entfernung unbefugt angebrachter Aufkleber und Plakate wird dem Veranstalter/Mieter in Rechnung gestellt.

Bei Kart- sowie Supermotoveranstaltungen wird bei der Einfahrt in das Fahrerlager eine pauschale Gebühr für Energieversorgung und Abfallentsorgung in Höhe von 25,- € inkl. MwSt. pro Fahrzeug (bzw. Wohnanhänger/Wohnmobil) erhoben. Diese Gebühr gilt für eine längste Dauer von 3 Tagen (Rennwochenende). Bei längerem Aufenthalt wird diese Gebühr anteilig um 5,- € pro Tag erhöht. Eine Rückzahlung bei verkürzter Aufenthaltsdauer ist nicht möglich.

Neben der Anerkennung dieser Bedingungen ist eine für die Absicherung der Einfahrten zur Motorsport Arena Oschersleben verantwortliche Person namentlich zu benennen. Diese Person muss vor Veranstaltungsbeginn vor Ort sein! Andernfalls kann kein Einlass für Teilnehmer und Begleitpersonen erfolgen.

Ohne die Anerkennung dieser Regelungen und der Bestätigung der Auflagen hat die MAO das Recht, die Veranstaltung zu sperren, ohne dass der Veranstalter/Mieter Schadenersatzansprüche stellen kann.

Sämtliche anfallende GEMA-, GEZ- sowie sonstige Genehmigungs-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher auch verpflichtet ist seine meldepflichtigen Veranstaltungspunkte bei den entsprechenden Stellen und Behörden anzumelden. Eine Kopie der entsprechenden Genehmigungen sowie der Versicherungsbescheinigung ist der Betriebsleitung der MAO vor Veranstaltungsbeginn zu überreichen.

Neben der in drei Abschnitte teilbaren Rennstrecke (Kurs A, B, C) werden folgende Einrichtungen angeboten:

- Die Funktionsräume im Start- und Zielhaus
- Boxengebäude
- Fahrerlager
- Industrielager (P1 und Petersplatz)
- Kartbahn
- Medical-Center
- Techn. Abnahme
- Veranstalterbüro an der Kartbahn
- Presse-Center
- Parkplätze
- VIP-Loungen
- FahrSicherheitsZentrum
- Campingplatz
- Zeitnahme
- Arbeitsleistung
- Fahrzeuge und Maschinen
- Infield

Bedingt durch Großveranstaltungen oder aus sonstigen Gründen kann unter Umständen eine Inanspruchnahme der vorgenannten Einrichtungen nicht gewährleistet werden. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Mietnachlass. Es bedarf in jedem Falle einer schriftlichen Bestätigung der MAO, ob und inwieweit auf die erwähnten Einrichtungen bei der geplanten Veranstaltung zurückgegriffen werden kann.

3. **Fahrdynamikflächen**

Für Fahrerlehrgänge und Fahrsicherheitstrainings stehen 3 Fahrdynamikflächen zur Verfügung:

- Fläche I. (FahrSicherheitsZentrum)
- Fläche II. (Industrielager „Petersplatz“ – 10.000 m²)
- Fläche III. (P1 – 10.000 m²)

Bei einer Bewässerung dieser Flächen wird der Wasserverbrauch (zzgl. Nebenkosten) nach der gemessenen Menge berechnet.

4. **Nutzung der Tribünen**

Die Öffnung und Nutzung der Tribünen ist nur mit Zustimmung der MAO möglich und wird gesondert berechnet.

5. **Erhebung von Eintrittsgeldern, Ticketsystem**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verbleiben erhobene Eintrittsgelder in voller Höhe bei der MAO.

MAO verfügt über ein eigenes netzwerkgestütztes System für Eintritts-, Organisations- und Parkausweise. Das System arbeitet mit Barcodescannern, die ausschließlich von Personal bedient werden dürfen, das von MAO hierzu beauftragt wurde. Dieses System ist für alle Veranstaltungen obligatorisch und wird dem Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Die Herstellung und der Vertrieb von eigenen Tickets für Veranstaltungen in der Motorsport Arena ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der MAO gestattet.

6. **Nutzungszeiten der Anlagen**

Die von der MAO bestätigten Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Anfallende Kosten wegen Überschreitungen der bestätigten Nutzungszeit gehen zu Lasten des Veranstalters. Dazu gehören auch die Mehrkosten, die einem Nachveranstalter entstehen (einschl. möglicher Schadenersatzforderungen, die an die MAO infolge der Überschreitung gerichtet werden). In den von der MAO bestätigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für die Übergabe und Abnahme der Rennstrecke grundsätzlich enthalten.

Die Nutzungszeit beläuft sich in der Regel bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kontrollfahrt zur Aufnahme evtl. Schäden mit dem Beauftragen der MAO beendet ist. Sollten sich nach dieser Kontrollfahrt noch verunfallte oder ausgefallene Fahrzeuge auf der Strecke befinden, läuft die Nutzungszeit und die Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der benutzten Strecke weiter, bis die Rennstrecke vom Veranstalter/Mieter restlos geräumt wurde. Vor der Übergabe hat der Veranstalter/Mieter keine Berechtigung, die Rennstrecke und anderen Anlagen zu benutzen. Für Unfälle und Schäden die evtl. durch Nichteinhaltung der Nutzungszeiten entstehen, haftet der Veranstalter/Mieter.

7. Haftungsbestimmungen

Zum vereinbarten Beginn und Ende der Veranstaltung muss der Renn- oder Fahrleiter die gemietete Strecke einschl. Einfahrten bzw. Tore mit einem Beauftragten der MAO abfahren und sie auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen. Von der ersten bis einschl. letzten Kontrollfahrt trägt der Veranstalter/Mieter die volle Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der Rennstrecke und den benutzten Anlagen der Motorsport Arena Oschersleben. Während dieser Zeit übernimmt die MAO für Ereignisse auf oder an der Strecke keine Haftung. Für das Räumen der Rennstrecke (Material, ausgefallene Fahrzeuge, etc.) ist allein der Veranstalter/Mieter verantwortlich. Der Veranstalter/Mieter ist auch für alle anderen benutzten Anlagen verantwortlich. Zur Abdeckung von Risiken hat der Mieter/Veranstalter ausreichende Versicherungen abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung mit mindestens einer festen Deckungssumme von 3.000.000,00 € pauschal. Eine Versicherungsbestätigung ist der MAO vor Nutzung der Anlagen zuzustellen.

Der Veranstalter/Mieter verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zuzulassen, die zuvor schriftlich auf sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber der MAO als Eigentümerin der baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie als Betreiberin der Rennstrecke und ihren Erfüllungsgehilfen verzichtet haben. Dieser Verzicht gilt auch vom Veranstalter/Mieter selbst (einschl. seiner Erfüllungsgehilfen) gegenüber der MAO und ihren Mitarbeitern als erklärt.

Der Veranstalter/Mieter wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für die MAO schriftlich anzunehmen. Für den Fall eines Schadens ist der Veranstalter verpflichtet, die entsprechenden, den Verzicht und seine Annahme enthaltenden Unterlagen unverzüglich der MAO im Original zu übergeben. Der Veranstalter/Mieter hat unmittelbar nach der Veranstaltung alle Unfälle und Beschädigungen der Anlagen unverzüglich der MAO zu melden. Kopien aller schriftlichen Unfallaufnahmen sind der MAO ebenfalls unverzüglich auszuhändigen. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, der MAO vor Beginn der Sperrung auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine Verpflichtungen zur Herbeiführung des Haftungsausschlusses erfüllt hat. Der Nachweis erfolgt in der Weise, dass die Verzichtserklärungen aller Teilnehmer mit den jeweiligen Annahmeerklärungen im Original zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Sämtliche Nennungs- und Haftungsverzichtserklärungen müssen vom jeweiligen Teilnehmer original unterschrieben sein.

Der Veranstalter/Mieter trägt dafür Sorge, dass sich sämtliche Teilnehmer und deren Fahrzeuge zu jedem Zeitpunkt der Streckennutzung in jedem Fall in einem der Veranstaltung angemessenen fahrtauglichen Zustand befinden. Der Veranstalter/Mieter wird vor jedem Veranstaltungstag eine Fahrerbesprechung abhalten, in der er alle Teilnehmer auf die Gefahren und Besonderheiten der Rennstreckennutzung hinweist.

8. Vorübergehende Baumaßnahmen

Zwangsläufig sind von Zeit zu Zeit Reparaturarbeiten an der Rennstrecke nötig. Gegebenenfalls lassen sich deshalb Abschnitte nur mit Beschränkung nutzen oder befahren. Soweit möglich, wird der Veranstalter/Mieter hierüber zuvor benachrichtigt. In Bezug auf Reparaturarbeiten an der Rennstrecke ist eine Haftung der MAO auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Mietpreisminderung infolge der Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.

9. Beschädigungen

Der Veranstalter/Mieter muss unfallbedingte Schäden an der Strecke oder den Einrichtungen der Motorsport Arena sofort der MAO melden.

Beschädigungen an der Rennstrecke, dem Fahrerlager, den Banketten, den Einzäunungen, den Leitplanken und anderen Anlagen der Motorsport Arena, die bei der gemeinsamen Kontrollfahrt nach der Veranstaltung ermittelt werden, stellt die MAO dem Veranstalter/Mieter in Rechnung. Ist kein Vertreter des Veranstalters/Mieters zugegen, gelten die Ermittlungen der MAO.

Alle Veranstalter bei Automobil- oder Motorradveranstaltungen weisen ihre Teilnehmer in einer Fahrerbesprechung an, keine Burnouts, Donuts oder Wheelies auf der Rennstrecke sowie im Fahrerlager durchzuführen.

Die Kosten der Wiederinstandsetzung hat der Veranstalter an die MAO zu entrichten. Die Versicherungsansprüche sind an die MAO abzutreten. MAO hat das Recht, Reparaturaufträge im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Mieters an Fremdfirmen zu vergeben. Diese Rechnungen werden von der MAO sachlich geprüft und an den Schadenverursacher zur Regulierung weitergeleitet.

10. Werbe- und Medienrichtlinien

Im Bereich der Motorsport Arena Oschersleben bestehen langfristige Werbeverträge. Die Zulassung von Tagesreklame, gewerblichen Film- und Fotoaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Benutzung des Luftraums über der Rennstrecke bedürfen der Genehmigung der MAO. Nicht genehmigte Tagesreklame wird auf Kosten des Veranstalters/Mieters entfernt. Evtl. Forderungen von MAO-Werbepartnern wegen Ausfällen durch überhängen permanenter Werbung oder Darstellung Partner gleicher Branche werden an den Veranstalter/Mieter weiterberechnet.

Von allen veranstaltungsbezogenen PR- und Presse-Aussendungen ist der MAO ein Exemplar vor der Veröffentlichung zuzuleiten. In der Motorsport Arena Oschersleben gemachte Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der MAO gewerblich genutzt oder veröffentlicht werden. Anträge hierfür sind in der Presseabteilung der MAO erhältlich. MAO kann die erteilte Genehmigung kurzfristig widerrufen, z. B. bei schweren Unfällen und die Herausgabe des bis dahin erstellten Materials verlangen.

Der Mieter/Veranstalter räumt der MAO das Recht ein alle im Rahmen der Veranstaltung produzierten Bilder und Töne sowie Daten und deren Darstellung, der Öffentlichkeit im Wege der Online-Übertragung zugänglich zu machen.

Der Veranstalter/Mieter verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zuzulassen, die zuvor schriftlich zugesichert haben, dass MAO sämtliche Rechte an ihrem eigenen Bild zustehen. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Bildrechte der Personen, die bei Aktivitäten innerhalb der MAO entstanden sind. Die Überlassung der Bildrechte besteht für sämtliche Arten von Medien.

11. Geräuschemissionen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmerfahrzeuge auf die zulässige Geräuschemission, entsprechend den Bestimmungen der Motorsportgesetzte und des BundeslmissionsschutzGesetzes, zu überprüfen. Im Bereich der Motorsport Arena dürfen Fahrzeuge, deren Geräuschentwicklung über dem Höchstwert von **98 dB/A** (Nahfeldmessmethode) liegt, **nicht** betrieben werden. Die maximalen Werte legt das BlmschG fest. An 3 festgelegten Messpunkten außerhalb der Anlage dürfen die Werte von 60 db/A tagsüber und 45db/A nachts nicht überschritten werden. Die MAO behält sich vor, jedes Fahrzeug, das außerhalb der vom Gesetzgeber oder von der MAO selbst genehmigten Geräuschwerte liegt, von der Nutzung der Motorsport Arena auszuschließen. Hierzu wird MAO stichprobenartig eigene Geräuschmessungen vornehmen. Gleiches gilt für Vorgänge, wie z. B. das Laufen lassen von Motoren in den Boxen, im Fahrerlager, Lautsprecherdurchsagen, Musik oder andere Geräuschquellen. Die Motorenruhe von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr ist aus Lärmschutzgründen strengstens einzuhalten.

12. Zweckbestimmungen

Alle vermieteten Anlagen und Einrichtungen der Motorsport Arena dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Vorschriften genutzt werden.

13. Besondere Vorschriften

Der Veranstalter/Mieter erkennt die Hausordnung der MAO uneingeschränkt an. Es wird auf folgende Vorschriften noch einmal gesondert hingewiesen:

- Das Bohren in allen Flächen (Fahrerlager, Industriefläche, P1 und FahrSicherheitsZentrum, etc.) ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Schäden auf Kosten des Verursachers durch die MAO beseitigt.
- Das Waschen von Fahrzeugen ist nur auf dem Waschplatz (neben Technischer Abnahme) gestattet.
- Einleiten von Küchenabfällen oder Fäkalien in das Regenwassersystem ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung erhebt die MAO eine Geldbuße in Höhe von 1.500,00 € pro Verstoß und behält sich eine Anzeige bei den Umweltbehörden vor.
- Fäkalien aus Wohnmobilen und Wohnanhängern dürfen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter im Fahrerlager entleert werden.
- Altöl darf ausschließlich in die vorgesehenen Altölbehälter im Fahrerlager gefüllt werden. Der Mieter ist insoweit für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich.
- Auf dem gesamten Gelände der MAO, einschl. der Zufahrtswege, gilt für alle Fahrzeuge Schritttempo. Genutzte Fahrzeuge müssen angemeldet und versichert sein. Der Fahrzeugnutzer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das bewegte Fahrzeug sein.
- Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen in den Zuschauerbereichen sowie den Rettungsstraßen ist untersagt.
- Das Betreten der Boxenstraße sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte strengstens verboten.
- Es ist verboten, Hunde und sonstige Tiere im Fahrer- und Industrielager sowie auf den Zuschauerplätzen mitzuführen (dieser Hinweis ist unter Zugrundelegung der Motorsport Arena Hausordnung in allen Veröffentlichungen aufzunehmen).
- Die Einhaltung aller einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Umgangs mit Kraftstoffen und Schmiermitteln ist Geschäftsgrundlage. Alle Nutzer der Motorsport Arena-Anlagen (Teilnehmer, Renndienste, etc.) sind verpflichtet, sämtlichen Sondermüll (z. B. Reifen, Altbatterien) nach Veranstaltungsende unter Beachtung der ges. Vorschriften vom Veranstaltungsgelände zu verbringen. Hiervon ausgenommen ist Altöl in den Mengen, die veranstaltungsbedingt anfallen.

Im Übrigen ist der anfallende Abfall grundsätzlich getrennt in die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse zu entsorgen.

- Wertstoffe:
Pappe, Papier, Altglas, Getränkedosen, Kunststofffolien, Verbunde wie Saft- und Milchkartons, Plastik, usw. Häufig sind diese Stoffe mit einem grünen Punkt gekennzeichnet.
- Restabfälle:
Alles nicht mehr verwertbare, auch Essensreste, beschmutztes Einmalgeschirr, Straßenkehricht, usw.
- Das Benutzen von Kraftfahrzeugen durch Kinder, Personen ohne Fahrerlaubnis und unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen ist untersagt. Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und die Benutzung von nicht versicherten, nach deutschen Vorschriften aber versicherungspflichtigen Transportmitteln sind verboten.
- Gem. den Bedingungen der MAO ist es verboten, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Lärm zu verursachen, der die Nachtruhe stört. Aus diesem Grund wird seitens des Veranstalters/Mieters und MAO untersagt, in der o. g. Zeit Rennfahrzeuge, die nicht der STVZO entsprechen, in Betrieb zu setzen. Zuwiderhandlungen wird der Veranstalter mit dem Ausschluss des Verursachers ahnden, und die MAO wird ein Hausverbot für die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen erteilen.
- Beim Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich der Motorsport Arena hat der Betreiber unbedingt auszuschließen, dass sowohl eine Rückeinspeisung in das Stromnetz der MAO, als auch ein Parallelbetrieb mit dem Stromnetz von der MAO sowie eine Potentialanhebung des Neutralleiters (N) bzw. des PEN-Leiters des Stromnetzes der Motorsport Arena möglich ist. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, ist der Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich der Motorsport Arena untersagt.
- Bei Motorsportveranstaltungen die gem. den FIA-, FIM- oder DMSB-Richtlinien genehmigungspflichtig sind, muss in der Ausschreibung auf diese Vorschriften hingewiesen werden.
- Das Anschließen eines eigenen W-LAN-Netzes ist untersagt, da es Störungen der hauseigenen Anlage verursachen kann.
- **Der Einsatz/Betrieb von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten ist auf/über dem Gelände der MAO strengstens untersagt!**

II. Streckensicherung

1. Streckenlizenz

Die Rennstrecke darf laut Streckenlizenz nur in der vorgegebenen Fahrtrichtung befahren werden. Für Zuschauer, Fahrer und Sportwarte ist die größtmögliche Sicherheit zu schaffen. Maßgebend für die Streckensicherung bei Motorsportveranstaltungen jeglicher Art, ist die jeweils gültige Streckenlizenz in ihrer letzten Version der zuständigen Sportbehörde. Dieses kann bei der MAO eingesehen werden. Um die notwendigen Maßnahmen der Veranstalter/Mieter überprüfen zu können, ist der MAO mind. 8 Wochen vor der Veranstaltung ein ausgearbeitetes Konzept der vorgesehenen Streckensicherung vorzulegen. Die Einhaltung der Vorgaben der Streckenlizenz obliegt dem Veranstalter/Mieter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Alle Sportwarte müssen gemäß Streckenlizenz aufgestellt werden.

2. Streckensicherung bei nicht DMSB-genehmigungspflichtigen Veranstaltungen wie z. B. Fahrerlehrgänge, Präsentationen, Testfahrten etc. (Hierzu siehe Merkblatt „Empfehlungen für private Tests der FIA“)

Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben zur Streckensicherung bei nicht genehmigungspflichtigen Veranstaltungen richten sich nach der befahrenen Strecke, der Fahrzeugart und der Anzahl der Fahrzeuge:

Fahrerlehrgänge, Sicherheitstrainings, Präsentationen, Kundenveranstaltungen und ähnliches (keine Rennfahrzeuge), sowie Clubveranstaltungen mit zugelassenen und der STVZO entsprechenden Fahrzeugen

- 1 Bergungsfahrzeug mit Plattform und Kranaufbau
- 2 Bergungsfahrzeuge - Allrad
- Medical-Center inkl. einem Arzt und 1 RTW mit Besatzung bei Veranstaltungen auf der Rennstrecke
- Das Organisationspersonal des Veranstalters/Mieters muss mit Feuerlöschern und Warnflaggen ausgestattet sein.
- Video-Streckenüberwachungsanlage, Ampelanlage (= Race Control)

Testfahrten oder ähnliches mit Rennfahrzeugen auf der Rennstrecke

- 1 Bergungsfahrzeug mit Plattform und Kranaufbau
- 2 Bergungsfahrzeuge - Allrad
- 1 Feuerlöschfahrzeug mit Besatzung
- Medical-Center inkl. einem Arzt und 1 RTW mit Besatzung
- Video-Streckenüberwachungsanlage, Ampelanlage (= Race Control)

Diese Vorgaben beziehen sich auf Testfahrten mit einer Teilnehmerzahl von max. 10 gleichartigen Fahrzeugen. Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Fahrzeugen werden wir zusätzlich, die Hauptposten mit Sportwarten besetzen und mit Feuerlöschern und Warnflaggen ausstatten.

Mit gleichartigen Fahrzeugen ist gemeint, dass folgende Gruppen (gem. DMSB Reglement) getrennt fahren müssen:

- Formel Rennwagen außer Formel 1
- Tourenwagen der Gruppen A, H, N, G, F und GTN, Markenpokalfahrzeuge
- Rennmotorräder
- Motorräder (seriennah)

Fahrten und Versuchsfahrten mit zugelassenen Fahrzeugen

Hierbei geben wir die gleichen Streckensicherungsmaßnahmen wie Testfahrten mit Rennfahrzeugen bzw. Testfahrten mit Tourenwagen vor.

MAO hat das Recht diese Mindestsicherungsmaßnahmen unter bestimmten Umständen, z. B. hoher Teilnehmerzahl oder schlechten Wetterbedingungen zu erweitern. Die Kosten für die Streckensicherung übernimmt der Veranstalter/Mieter.

3. Bestellung von Hilfseinrichtungen

Folgende Maßnahmen sind vom Veranstalter/Mieter ausschließlich bei MAO zu bestellen:

- Streckensicherungsfahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung und Fahrer
- Ausstattung mit Feuerlöschmitteln und sonstigem Organisationsmaterial
- Video-, Streckenüberwachungs- und Beschallungsanlage
- Medical-Center inkl. einem Arzt und RTW
- Berge- und Abschleppfahrzeuge
- Sportwarte

Spezielle Streckensicherungsfahrzeuge nach Vorgaben des Deutschen Motor Sport Bundes (DMSB), wie z. B. Medical Cars, S-Wagen, HDU-S-Wagen, u. a. können bei MAO direkt angefordert werden. Hierbei müssen die Fristen des DMSB eingehalten werden.

Die Kosten für die Hilfseinrichtungen und für Streckensicherung trägt der Veranstalter/Mieter. Die MAO tritt mit der Bezahlung in Vorlage und berechnet die entstandenen Kosten, lt. Angebot weiter. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften hat die MAO das Recht, die Nutzung der vermieteten Anlagen zu untersagen, ohne dass der Veranstalter/Mieter Schadensersatzansprüche an die MAO stellen kann. Auch die vereinbarten Mietgebühren sind unvermindert zahlbar.

4. Sanitätsdienst

Zum Sanitätsdienst wird seitens der MAO nur autorisiertes und eingewiesenes Personal eingesetzt. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet Ärzte, den Sanitätsdienst (Medical-Center, RTW) ausschließlich über die MAO zu buchen.

5. Kameravideo-Streckenüberwachung und Ampelanlage

Für die Streckenüberwachung wird eine Kameraanlage (Race Control) vorgehalten. Die Anlage ist bei Benutzung der GP-Strecke in jedem Fall zu buchen. Die Mietgebühr trägt der Veranstalter/Mieter. Die Kameraanlage kann nur in Verbindung mit der Streckenampelanlage gebucht werden.

Der Veranstalter/Mieter stellt sicher, dass MAO berechtigt ist, von jedem Teilnehmer, Funktionär, Zuschauer und Besucher Bildmaterial zu erstellen und zu verwenden.

MAO wird das produzierte Material ausschließlich zu sicherheitstechnischen und –relevanten Zwecken nutzen und hierfür evtl. archivieren.

Eine Veröffentlichung in Medien ist nicht vorgesehen.

Der Veranstalter/Mieter weist sämtliche Teilnehmer, Funktionäre, Zuschauer, Besucher explizit darauf hin, dass das produzierte und/oder archivierte Bildmaterial Eigentum der MAO ist und in keinem Fall heraus- oder weitergegeben wird, auch nicht an die betroffenen Personen oder deren Vertreter bzw. Rechtsbeistände.

6. Beschallung

Für die Beschallung wird eine Anlage vorgehalten. Falls Beschallung benötigt wird, ist diese zwei Wochen vor der Veranstaltung zu bestellen. Die Kosten für die Beschallung trägt der Veranstalter/Mieter.

7. Unfallmeldungen

Der Veranstalter/Mieter muss jeden Unfall mit Personenschaden oder Schäden an den Einrichtungen der MAO unverzüglich der Verwaltung MAO Tel. (03949) 920-503 melden. Zusätzlich ist das bei der MAO (im Medical-Center) ausliegende Unfallmeldeformular auszufüllen und an die MAO weiterzuleiten.

III. Material

1. Materialübergabe

Die Materialübergabe wird schriftlich festgehalten und ist vom Veranstalter/Mieter zu bestätigen. Für die Überprüfung auf Vollständigkeit trägt der Veranstalter/Mieter die volle Verantwortung; die ordnungsgemäße Rückgabe wird von einem Beauftragten der MAO überprüft. Die Rückgabe wird nur unter Vorbehalt von Beauftragten der MAO bestätigt. Das Material wird dann nach der Veranstaltung geordnet und auf seine Vollständigkeit hin überprüft. Ordnen und Überprüfen werden grundsätzlich berechnet.

2. Personal- und Fahrzeugeinsatz

Der Einsatz umfasst den Transport von Sanitätsmaterial, Pylonen, Type C Protection, Ölbindemittel, Feuerlöschern und Sicherheits-, Sicherungs- oder sonstigem Organisationsmaterial; die Errichtung und Entfernung von Verkehrs- und Hinweisbeschilderung sowie gewünschter Absperrungen; die Beseitigung etwaiger durch Teilnehmer verursachter Schäden an der Rennstrecke oder an den Absperrvorrichtungen; Reinigungs- und Aufräumarbeiten. Diese Arbeiten werden je Stunde zuzüglich MwSt. für Personal, Material und Fahrzeuge berechnet.

3. Betankung

Tankmöglichkeiten bestehen in der Motorsport Arena Oschersleben. Um eine reibungslose Betankung durchführen zu können, ist der MAO eine Woche vor der Veranstaltung, die Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge mitzuteilen.

Mobile Tankanlagen müssen vorher angemeldet werden und den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Transportsicherheit, Kraftstoffabgabe und –Lagerung entsprechen. Die MAO hat das Recht auf Einsichtnahme von Genehmigungen.

4. Catering und Hospitality

Die Cateringrechte auf dem Gelände der MAO gehören MAO und werden von ihr ausgeübt. Jegliche zusätzliche Art der Bewirtung durch Gäste, Teilnehmer und/oder Veranstalter/Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MAO. Sollte MAO eine organisierte Bewirtung durch den Veranstalter/Mieter zulassen, weist dieser ihr sämtliche dafür erforderliche Genehmigungen und Gutachten, z. B. die Einhaltung der Hygiene-, Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften nach.

5. Verkauf

Jeglicher Verkauf von Speisen, Getränken, Zubehör, Souvenirs, T-Shirts, Merchandising usw. im Veranstaltungsbereich und auf dem Gelände ist MAO vorbehalten. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, die Teilnehmer, Renndienste, und Sonstige 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der MAO anzumelden.

6. Schnee- und Eisglätte

Sofern die Motorsport Arena Oschersleben wegen Schnee- oder Eisglätte nicht genutzt werden kann, besteht kein Anspruch auf Räumung. Bestreuerung kommt in keinem Fall in Frage. Fremdfirmen dürfen durch den Veranstalter/Mieter mit der Räumung nicht beauftragt werden. Eine witterungsbedingte Mietpreisminderung ist ausgeschlossen.

IV. Absage der Veranstaltung

Bei Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters/Mieters tritt folgende Rücktrittsstaffelung in Kraft. Der Mieter hat folgende Ausfallgebühren zu zahlen:

- Bei Absage innerhalb der letzten 30 Tage vor der Veranstaltung **100 %** der Angebotssumme.
- Bei Absage zwischen dem 31. Tag und dem 60. Tag vor der Veranstaltung **80 %** der Angebotssumme.
- Bei Absage zwischen dem 61. Tag und dem 90. Tag vor der Veranstaltung **50 %** der Angebotssumme.
- Bei vorheriger Absage wird die Reservierungsgebühr einbehalten.

Die Absage muss schriftlich erfolgen.

Die MAO hat das Recht, in dringenden Fällen von der Vermietung zurückzutreten, wenn die Terminverlegung (Einfügung) einer Großveranstaltung oder Bauarbeiten dieses erfordert. Voraussetzung ist, dass diese Großveranstaltung nur durchgeführt werden kann, wenn auch die gemietete Anlage dafür zur Verfügung steht. Ersatzansprüche des Veranstalters/Mieters sind ausgeschlossen. Die Reservierungsgebühr wird dann dem Veranstalter/Mieter erstattet.

V. Datenverarbeitung / Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden von der Motorsport Arena Oschersleben GmbH unter Einhaltung der Bestimmungen der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) be- und verarbeitet. Einzelheiten zum Schutz der persönlichen Daten kann der Kunde dem separaten Datenschutzzinformatiionsblatt der Motorsport Arena Oschersleben GmbH entnehmen.

Der Kunde bestätigt die Kenntnisnahme der Datenschutzzinformatiion der Motorsport Arena Oschersleben GmbH.

VI. Grundsätzliches

Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Kontrolle der oben genannten Bedingungen in vollem Umfang verantwortlich.

Der Veranstalter/Mieter erkennt mit seiner Unterschrift sowohl die Preisliste der MAO als auch deren Hausordnung sowie diese Mietbedingungen an.

Der Veranstalter verpflichtet sich zu wohlwollendem Verhalten gegenüber MAO und vertritt dieses notfalls auch gegenüber Dritten.

Der Veranstalter verpflichtet sich selbst und seine sämtlichen Subunternehmer, Teilnehmer und Gäste zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des BImSchG, der Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes inkl. des Mindestlohngesetzes, der Veranstaltungsstättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und sämtlicher anderer Verordnungen und Gesetze, die für die Durchführung seiner Veranstaltung von Bedeutung sein können.

Für Not- und Katastrophenfälle gibt es in der MAO entsprechende Rettungs- und Evakuierungspläne. Mit diesen macht sich der Veranstalter/Mieter vor Veranstaltungsbeginn vertraut und unterstützt MAO im Bedarfsfall aktiv bei der Umsetzung.

Grundsätzlich sind alle Rechnungen der MAO sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Bei Verzug werden dem Rechnungsempfänger Verzugszinsen zum banküblichen Zinssatz und 10,00 € Gebühr je Mahnung berechnet. Die vereinbarte Mietgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung vollständig zu begleichen. Ohne Zahlungseingang wird die Veranstaltung nicht durchgeführt. Eventuell anfallende Neben- und Verbrauchskosten werden nach der Veranstaltung berechnet.

Gerichtsstand der Vereinbarung ist das für MAO zuständige Gericht.

Bei Zuwiderhandlungen einzelner oder mehrerer Teilnehmer/Gäste wird die MAO nötigenfalls von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Den Anweisungen des MAO-Personals sowie seiner Erfüllungsgehilfen wie z. B. ausgewiesenes Security-Personal ist in jedem Fall Folge zu leisten.